

**Gemeinde Dänischenhagen
Grünordnungsplan zum B-Plan Nr. 14
für den Bereich nördlich des Rosenweges
am Sturenhagener Weg**

Erläuterungsbericht

Aufgestellt:

**Dipl.-Ing.
Gerd Asmussen
Freier Landschaftsarchitekt
Klausdorfer Straße 104 d
24 161 Altenholz**

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. B. Matthiesen

Inhaltsverzeichnis

- 1.0 Einleitung
- 2.0 Plangebiet
- 3.0 Planungsgrundlagen
 - 3.1 Übergeordnete und örtliche Planungen
 - 3.2 Natürliche Grundlagen
- 4.0 Erfassung und Bewertung der aktuellen Situation
 - 4.1 Biotopkartierung des Landesamtes für Naturschutz und Landschaftspflege
 - 4.2 Biotop- und Nutzungstypen
 - 4.3 Naturschutzbedeutung und Schutzstatus der Biotop-typen
- 5.0 Entwicklungsplanung
 - 5.1 Beschreibung des geplanten Vorhabens
 - 5.2 Landschaftsplanerische Zielsetzung
 - 5.3 Auswirkungen der zukünftigen Bebauung
 - 5.4 Landschaftspflegerische und gestaltende Maßnahmen

- 5.4.1 Fortsetzung des vorhandenen Grünzuges
- 5.4.2 Grünflächen im Bereich des Regenwasserrückhaltebeckens und der Hofstelle Rosenfeld
- 5.4.3 Übrige Grünflächen
- 5.4.4 Gestaltung der Erschließungsstraßen
- 5.4.5 Abschirmung zur Landschaft
- 5.4.6 Schutz des Gehölzbestandes und der Kleingewässer
- 5.4.7 Bepflanzung der Privatgrundstücke
- 5.4.8 Oberflächenbefestigung, Regenwasserversickerung
- 6.0 Eingriffs- und Ausgleichsbilanz
- 6.1 Ermittlung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahme für den Eingriff in den Boden- und Wasserhaushalt
- 6.2 Anrechenbare Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen
- 6.3 Zusammenstellung
- 7.0 Anhang

1.0 Einleitung

Die Gemeinde Dänischenhagen stellt für das an den Ortsrand anschließende Gebiet nördlich des Rosenweges am Sturenhagener Weg den Bebauungsplan Nr. 14 auf.

Hiermit wird die planungsrechtliche Voraussetzung für die Erschließung eines Wohngebietes geschaffen. In der Gemeinde Dänischenhagen stehen Flächen für die bauliche Weiterentwicklung und die Schaffung dringend benötigten Wohnraums nur sehr eingeschränkt und im überwiegenden Siedlungsbereich aufgrund vollständiger Bebauung und Nutzung nicht zur Verfügung.

Gemäß § 6 LNatSchG beschreibt und bewertet der parallel zum Bebauungsplan aufgestellte Grünordnungsplan den Zustand des betroffenen Raumes.

Zudem sind gestaltende und landschaftspflegerische Maßnahmen zur Kompensation der durch den Eingriff beeinträchtigten Funktionen und Werte des Naturhaushalts dargestellt.

Die für die Übernahme in den Bauleitplan geeigneten Inhalte des Grünordnungsplanes werden im verbindlichen Bebauungsplan festgesetzt.

2.0 Plangebiet

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 14 und dieses Grünordnungsplanes ist begrenzt durch

- die Verlängerung der vorhandenen Grünachse in Richtung des zukünftigen Ortsrandes im Süden
- den Sturenhagener Weg im Nordwesten
- die Bebauung des Rosenweges sowie dem Gelände der dänischen Schule und der Kindertagesstätte im Südosten.

Im Nordwesten ist eine natürliche Begrenzung nicht vorhanden; hier geht das Plangebiet über in die restliche Fläche des für die Bebauung vorgesehenen Ackers.

Der Geltungsbereich umfaßt eine Fläche von ca. 14,3 ha.

3.0 Planungsgrundlagen

3.1 Übergeordnete und örtliche Planungen

Landesraumordnungsplan

Der Landesraumordnungsplan weist die Umgebung der Landeshauptstadt Kiel als Ordnungsraum aus. Die Gemeinde Dänischenhagen liegt innerhalb dieses Ordnungsraumes, in dem ein ausgewogenes Fortschreiten des Verdichtungsprozesses angestrebt wird, und der so zu ordnen und zu fördern ist, daß bei einer weiteren Verdichtung von Wohn- und Arbeitsstätten gesunde räumliche Strukturen sichergestellt bleiben. Die Gemeinde ist dem Mittelbereich (Verflechtungsbereich mittlerer Stufe) des Oberzentrums Kiel zugeordnet.

Das Gemeindegebiet nordöstlich einer Linie Wald Ochsenkoppel - Golfplatz Uhlenhorst ist zum Fremdenverkehrsentwicklungsraum an Kieler Förde und Eckernförder Bucht zu rechnen, in dem das Fremdenverkehrsangebot zur Freihaltung größerer landschaftlicher Räume an wenigen Standorten konzentriert werden soll.

Regionalplan und Verbandsplan Kieler Umland

Der Regionalplan für den Planungsraum III von 1975 weist der Gemeinde Dänischenhagen die Wohnfunktion als Hauptfunktion zu, ländliche Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion als 1. und Agrarfunktion als 2. Nebenfunktion zu.

Im Verbandsplan Kieler Umland bildet der Ort Dänischenhagen einen Endpunkt der Siedlungsachse W 1 (Wohldflügel der Fördewest-Achse).

Der größte Teil des Gemeindegebietes ist im Verbandsplan als Agrarlandschaft dargestellt. Teilgebiete, die sich aufgrund der landschaftlichen Gegebenheiten und des Landschaftsbildes dazu besonders eignen, sind als Erholungslandschaft dargestellt. Die Wälder Ochsenkoppel und Mückenbrook, das Tal der Mühlenau mit ihren Nebenarmen, das Heischertal sowie das Scharnhagener Moor sind als Gebiete mit ökologischen Funktionen, die beiden letztgenannten darüber hinaus als Vorranggebiete für den Naturschutz dargestellt. Archäologische Denkmäler sind im Plangebiet nicht bekannt.

Landschaftsrahmenplan

Das im Landschaftsrahmenplan des Kreises Rendsburg-Eckernförde dargestellte Gebiet mit besonderer Erholungseignung tangiert den südlichen Ortsrand von Dänischenhagen, reicht aber nicht bis zum Plangebiet.

Die gesamte Ortslage inklusive der potentiellen Siedlungserweiterungsflächen liegen in einem Wasserschongebiet.

Flächennutzungsplan und Landschaftsplan

Gleichzeitig mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 14 wird die 6. Änderung des Flächennutzungsplans vorgenommen.

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes umfaßt die Ausweisung einer ausgedehnten Wohnbaufläche am nördlichen bzw. nordwestlichen Ortsrand. Das in Abschnitte unterteilte Siedlungserweiterungsgebiet reicht im Norden über den Sturenhagener Weg hinweg und erstreckt sich im Süden bis zur Straße "Zum Wasserwerk."

Mit dem Bebauungsplan Nr. 14 soll zunächst das zentrale Teilgebiet realisiert werden.

Der innerorts bereits vorhandene Grünzug setzt sich durch das Siedlungserweiterungsgebiet fort, verschwenkt auf die von einer Allee gesäumten Schulstraße und endet schließlich am Sturenhagener Weg. Weitere Grünflächen schirmen das Gebiet zur Landschaft ab, trennen das zukünftige Wohngebiet vom Mischgebiet auf der Hofstelle

Rosenfeld und bilden mit den eingelagerten Regenwasserrückhaltebecken den Übergang zum vorhandenen Wohngebiet am Rosenweg. Der das gesamte Gemeindegebiet umfassende Landschaftsplan befindet sich derzeit in der Vorentwurfsphase. Aus Sicht der gemeindlichen Landschaftsplanung ist der nordwestliche Ortsrand von Dänischenhagen für die Siedlungsentwicklung besonders geeignet. Die Fortsetzung des Grünzuges sowie der Schutz der Eichenallee an der Schulstraße wird im Landschaftsplan als besonders bedeutsam eingestuft.

3.2 Natürliche Grundlagen

Die Gemeinde Dänischenhagen liegt im Osten der historischen Landschaft Dänischer Wohld, der sich vom Nord-Ostsee-Kanal im Süden bis zur Eckernförder Bucht im Norden erstreckt und nach Meynen & Schmitthüsen als Teillandschaft zum Schleswig-Holsteinischen Hügelland gerechnet wird. Die Oberflächenformen dieser typischen Jungmoränenlandschaft entstanden im wesentlichen während der Endphase der Weichsel-Kaltzeit und wurden durch die nacheiszeitliche Entwicklung überformt.

Im Plangebiet dominieren der Geschiebelehm- und -mergel (im Untergrund) als geologisches Ausgangsgestein. Die sich daraus bildenden Böden sind sehr ertragreich, worin der hohe Flächenanteil des Ackerlandes im Gemeindegebiet Dänischenhagen begründet ist.

Typischer Bodentyp über den lehmigen und zum Teil kalkhaltigen Moränenablagerungen sind Parabraunerden. Es handelt sich um verbraunte Böden mit humusangereichertem, tonverarmtem Oberboden und einen durch sickerwasserinduzierter Tonverlagerung (Lessivierung) mit Tonen angereichertem Mineralhorizont. Die durchschnittliche Bodengüte liegt in der Gemeinde Dänischenhagen zwischen 46 und 65 Bodenpunkten.

Bei guter Humusversorgung haben die basenreichen Lehmböden ein recht gutes Puffervermögen für Nähr- und Schadstoffe, das jedoch mit zunehmender Versauerung und Tonverarmung abnimmt. Die Erosionsgefährdung dieser Bodentypen gilt als mäßig.

Das Gelände des zukünftigen Wohngebietes weist ein welliges Relief auf und ist zum jetzigen nordwestlichen Ortsrand hin geneigt. Es fällt vom zukünftigen westlichen Rand des geplanten Baugebietes von ca. 29,0 m ü. NN auf 17,0 m ü. NN am Rosenweg.

Aus klimatischer Sicht übernimmt das Plangebiet aufgrund des Fehlens einer dauerhaft vorhandenen, frischluftproduzierenden Vegetationsdecke keine besonderen Funktionen. Kaltluftseen dürften sich nicht bilden können, da keine tiefliegenden Niederungsflächen vorkommen. Wahrscheinlich fließt die Kaltluft hangabwärts in Richtung des jetzigen Siedlungsrandes.

Abgesehen von Knickstrukturen am Sturenhagener Weg und der Eichenallee der Schulstraße existieren keine Landschaftselemente mit Windschutzfunktionen.

Die Winde kommen vorwiegend aus westlicher und südwestlicher Richtung, besonders in den Wintermonaten herrschen zum Teil auch östliche Winde vor.

Landschaftsbild

Der Schutz von Vielfalt, Eigenart und Schönheit, als die durch die Menschen mit allen Sinnen erlebbaren Teile von Natur und Landschaft, hat im deutschen Naturschutzrecht einen hohen Stellenwert.

Aktuell stellt sich das Plangebiet folgendermaßen dar:

Die neuere Wohnsiedlung am Rosenweg sowie die gerade erst fertiggestellte dänische Schule liegen am Rande einer deutlichen Geländevertiefung.

Die für die Bebauung vorgesehene anschließende Ackerfläche ist als sehr wellig zu bezeichnen. Landschaftsprägend ist die Eichenallee; die Ackerlandschaft wirkt trotz des welligen Reliefs monoton.

Die Wohnsiedlungen am Rosenweg sowie am Tannen- und Ulmenweg sind landschaftlich nicht ausreichend eingebunden.

4.0 Erfassung und Bewertung der aktuellen Situation

4.1 Biotopkartierung des Landesamtes für Naturschutz und Landschaftspflege

Im Rahmen dieser landesweit im Maßstab 1 : 25 000 durchgeführten Kartierung sind folgende biologisch-ökologisch wertvollen Flächen erfaßt worden:

- die Eichenallee entlang der Schulstraße
- das als regenerierbar eingestufte Kleingewässer am Sturenhagener Weg auf dem Gelände des Hofes Rosenfeld
- der nordöstlich vom Sturenhagener Weg in Richtung B 503 abzweigende Redder, der "Grünredder".

4.2 Biotop- und Nutzungstypen

Das Plangebiet umfaßt ca. zwei Drittel einer sehr welligen Ackerfläche, die nicht durch Wallhecken, Feldgehölzinseln oder andere Landschaftselemente gegliedert ist.

Die Karte im Maßstab 1 : 25000 der Königlich Preußischen Landesaufnahme von 1877 stellt im Geltungsbereich des Grünordnungsplanes noch ein dichtes Knicknetz dar, das zwischenzeitlich im erheblichen Maße reduziert worden ist.

Dieses dichte Knicknetz umgab damals, abgesehen von dem Gutsbereich Uhlenhorst am östlichen Ortsrand, die Ortslage Dänischenhagen.

Das prägende Landschaftselement stellt die Eichenallee an der Schulstraße und dem Sturenhagener Weg dar. Die Allee setzt sich aus neu gepflanzten und alten Eichen mit Stammdurchmessern von 0,05 bis 0,90 m zusammen, die in einem Abstand von durchschnittlich 15 m stehen.

Der ursprünglich als Meierhof angelegte Hof Rosenfeld wird derzeit von den Eigentümern nicht mehr bewirtschaftet.

Das Gelände ist gekennzeichnet durch alte und neuere Wirtschafts- und Wohngebäude, mit unterschiedlichen Materialien befestigte Freiflächen, Rasenflächen sowie einem optisch sehr auffälligen alten Baumbestand.

Der parkartige Baumbestand um das im zentralen Bereich gelegene neuere Wohngebäude setzt sich im wesentlichen aus Rotbuchen zusammen, die Stammdurchmesser bis 1,40 m erreichen.

Prägend ist darüber hinaus eine aus überwiegend Rotbuchen und Sandbirken mit Stammdurchmessern von maximal 0,50 m aufgebaute Baumreihe, die das neuere Wohngebäude von dem Wirtschaftsteil des Grundstückes abtrennt.

Im übrigen kommen geschnittene und freiwachsende Hecken, alte ausladende Hybridpappeln, Fichtenreihen und Ziergehölzpflanzungen auf dem Hofgelände vor.

Zwei Teiche bereichern das Grundstück. Das ältere von alten Kopfweiden gesäumte Gewässer hat den Charakter eines Feuerlöschteiches und der andere, noch relativ junge Teich dient der Entenhege.

Auf der der Hofstelle Rosenfeld gegenüberliegenden Seite des Sturenhagener Weges befinden sich eine Baumschule, Gärten, Lagergebäude sowie in der näheren Umgebung auch Einfamilienhausgrundstücke.

4.3 Naturschutzbedeutung und Schutzstatus der Biotoptypen

Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines durch intensive Ackernutzung geprägten Raumes, wobei die ausgedehnten Ackerschläge ungegliedert sind.

Auf Ackerland herrschen aufgrund der jährlichen ein- bis mehrfachen Bodenbearbeitung extreme Lebensbedingungen. Dieser Flächentyp ist geprägt durch zeitweise Vegetationsfreiheit, abrupte flächendeckende Biomasseentnahme und den Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln und Düngern.

Aufgrund der Strukturlosigkeit und der aus der Intensivnutzung resultierenden stark eingeschränkten Lebensraumqualität ist die Bedeutung der betroffenen Ackerfläche für den Arten- und Biotopschutz gering.

Von allen flächenmäßig bedeutenden Ökosystemen ist der Artenrückgang im Ackerland am gravierendsten. Er betrifft sowohl Pflanzen- als auch Tierarten. Erst bei einer Nutzungsintensivierung kann sich eine spezialisierte und schützenswerte Tierwelt ansiedeln. Zudem führt die intensive Landbewirtschaftung häufig zu einer Artenverschiebung in Nachbarbiotopen wie Wallhecken, Rainen und Säumen und - sofern vorhanden - Gewässern.

Die Eichenallee übernimmt für das Plangebiet mehrere Funktionen:

- Sie gliedert das ansonsten ausgeräumte Gebiet und stellt eine landschaftlich auffällige Orientierungslinie dar.
- Aufgrund ihres hohen Alters hat die Allee einen kulturhistorischen Wert.
- Die heimische Stieleiche beherbergt, wie die bei uns typischen Weidenarten, ein besonders umfangreiches Tierarteninventar. Wegen der großen Alleelänge und des hohen Alters der Bäume kann sogar von einem Vorkommen spezialisierter Tierarten ausgegangen werden.

Die Allee hat eine Bedeutung als Ansitzwarte für Greif- und andere Vögel, Sitzwarte und als Brutplatz sowie Nahrungsstätte für zahlreiche Singvögel des Wald-Feld-Komplexes. Altbäume haben eine hohe Bedeutung für Höhlenbrüter wie Meisen und Kleiber sowie für auf Holzmulm spezialisierte Insekten.

- Die Bedeutung als raumverbindendes Landschaftselement ist aufgrund der Intensivnutzung bis an den Stammfuß der Eichen eingeschränkt. Zudem sind Beeinträchtigungen bzw. Schädigungen des Wurzelhorizonts durch das Pflügen und Befahren des Traufbereiches sehr wahrscheinlich.

Kleingewässer wie der Tümpel auf dem Gelände des Hofes Rosenfeld stellen komplexe Lebensräume dar, die eine artenreiche Tier-

welt beherbergen können.

Die Lebensraumqualität und Besiedlung durch gewässertypische Tier- und Pflanzenarten ist von den Faktoren Nährstoffversorgung (Trophiegrad), Struktureichtum (Substrattypen, Wassertiefen, Böschungsneigungen, Besonnung usw.) und dem Verbund mit ähnlichen Biotoptypen abhängig.

In Schleswig-Holstein sind rund 2000 Insektenarten, wie zum Beispiel Libellen und Mücken, an Süßwasser gebunden. Büsche und Bäume des Uferbereiches dienen als Rückzugsgebiet für Vögel und Säugetiere. Amphibien sind aufgrund ihrer ausgeprägten Bindung an bestimmte Gewässer und ihrer Ansprüche an die benachbarten Flächen am deutlichsten von deren Existenz abhängig.

Der alte Baumbestand des Hofes Rosenfeld hat für den Arten- und Biotopschutz sowie das Erscheinungsbild dieses Ortsteiles eine herausragende Bedeutung. Insbesondere die mächtigen alten Rotbuchen stellen landschaftsbestimmende Einzelbäume dar und unterliegen somit dem Schutz des § 7 (2) 8 LNatSchG.

Die Naturschutzbedeutung eines Altbaumbestandes läßt sich in Kurzform folgendermaßen umschreiben:

- Der ästhetische Wert als gliederndes und prägendes Element ist hoch.
- Altbaumbestände verbessern das Lokalklima und haben eine Filterwirkung für Staub und darauf angelagerte Schadstoffe.
- Kulturhistorische Bedeutung als gewachsener Baumbestand eines ursprünglichen Meierhofes.
- Funktion für die Vogelwelt als Ansitz- und Flugwarte
- Altbäume mit morschem Holz stellen ein wichtiges Habitat für die im Holz und Holzmulm lebende Insektenfauna sowie für Höhlenbrüter dar.
- Bedeutung als Nahrungs- und Brutplatz zahlreicher Singvögel.

5.0 Entwicklungsplanung

5.1 Beschreibung des geplanten Vorhabens

Das durch den Bebauungsplan Nr. 14 planungsrechtlich abgesicherte Baugebiet soll abgesehen von einer kleinen Mischgebietsfläche auf dem Hofgelände Rosenfeld der Wohnnutzung dienen.

Die Nutzung der zukünftigen Baulandflächen ist überwiegend für eine Einzelhausbebauung vorgesehen. In Teilbereichen ist auch eine Doppelhausbebauung möglich. Im östlichen Geltungsbereich zur Hofstelle Rosenfeld ist eine Reihenhausbauung projektiert.

Die eingeschossige Bebauung darf die Firsthöhe von 8,50 m ab Kellerdeckenoberkante nicht überschreiten.

Als überbaubarer Grundstücksanteil ist eine Grundflächenzahl von GRZ 0,25 einzuhalten.

Die verkehrliche Anbindung erfolgt über den Sturenhagener Weg durch eine als Sackgasse ausgebildete Haupteinfahrtsstraße, von der Stichstraßen abzweigen. Der Durchgangsverkehr zur Schulstraße ist ausgeschlossen. Fuß- und Radwege stellen die direkte Verbindung zur Ortsmitte sowie den Gemeinbedarfseinrichtungen her.

Das Wohngebiet wird durch Grünzüge und -bänder gegliedert, die gleichzeitig die Fuß- und Radwege aufnehmen.

Ob eine zusätzliche Straßenanbindung des nördlichen Ortsteiles von Dänischenhagen an die Bundesstraße 503 auf der Höhe des Ortsteiles Scharnhagen erforderlich ist, muß durch ein Verkehrsgutachten geprüft werden.

5.2 Landschaftsplanerische Zielsetzung

Mit dem Grünordnungsplan wird das Ziel verfolgt, den Eingriff in Natur und Landschaft möglichst gering zu halten sowie die unvermeidbaren Störungen der Funktionsfähigkeit des Landschaftshaushaltes zu kompensieren. Zudem soll ein Grünsystem geschaffen werden, das das

neue Wohngebiet landschaftlich einbindet, Ausgleichsfunktionen übernimmt und das Wohnumfeld aufwertet.

Im einzelnen stellen die nachfolgenden Punkte die hauptsächlichen Entwicklungsziele dar:

- Die wenigen naturnahen bis halbnatürlichen Landschaftselemente wie Wallhecken, Tümpel und der Altbaumbestand auf dem Hofgelände Rosenfeld sind zu erhalten, der Zustand dieser Strukturen ist durch Abstandsstreifen und Säume zu verbessern sowie die langfristige Erhaltung durch eine regelmäßige Pflege sicherzustellen.
- Der Eingriff in den Boden- und Wasserhaushalt muß durch die Verminderung des Versiegelungsumfangs und -grades begrenzt werden. Mit dem Schutzgut Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Statt das anfallende Oberflächenwasser möglichst schnell dem öffentlichen Kanalnetz zuzuführen, sollten Versickerungsmöglichkeiten zur Grundwasserneubildung geschaffen werden.
- Zur Gliederung des neuen Baugebietes ist der in der Ortsmitte ansetzende Grünzug fortzuführen und mit weiteren Grünbändern zu verknüpfen.
- Teilbereiche des Grünsystems sind einer möglichst ungestörten Entwicklung zu überlassen, um die gesetzlich geforderte Ausgleichsfunktion übernehmen zu können.
- Auch die Grünflächen der privaten Grundstücke sollten zumindest teilweise ausgleichende Funktionen übernehmen, in dem Bereiche einer naturnäheren Entwicklung überlassen bleiben.
- Insbesondere die dem zukünftigen Ortsrand zugewandten öffentlichen und privaten Grünflächen sind so auszubilden, daß eine landschaftsgerechte Einbindung gegeben ist.

- Ökologische und ressourcenschonende Bauweisen sind zu berücksichtigen.

5.3 Auswirkungen der zukünftigen Bebauung

Aus der Umsetzung der Bebauungsplanfestsetzungen resultieren Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit von Natur und Landschaft und Veränderungen des optischen Erscheinungsbildes dieses Ortsteiles.

Die hauptsächlichen Auswirkungen lassen sich in Kurzform folgendermaßen umreißen:

- Versiegelung der Bodenoberfläche durch Bau der Wohngebäude, Nebenanlagen und Straßen mit der Folge
 - + des Entzuges von Boden als Standort für die Vegetation und die Tierwelt
 - + der verringerten Grundwasserzufuhr und des beschleunigten Oberflächenwasser-Abflusses
 - + der Vernichtung von Bodenlebewesen
 - + des Entzuges der Filtereigenschaften des Bodens
 - + von Reliefveränderungen durch Bodenauftrag und -abtrag
- Aufgrund der derzeitigen Intensivnutzung als Ackerland sind vom geplanten Bauvorhaben keine durch natürliche Vorgänge entstandene Vegetationsbestände betroffen.
 Die naturnahen und halbnatürlichen Landschaftselemente werden erhalten und durch Pufferzonen in ihrem Bestand gesichert.
 Negative Einflüsse auf diese Bestände, die aus der Nutzungsänderung und dem möglicherweise verstärkten Druck resultieren, können trotz der beabsichtigten Gegenmaßnahme (Pufferzone) nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere Knickbestände und Kleingewässer können durch Vertritt und die Ablagerung diverser Abfälle geschädigt werden.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild können in Kurzform folgendermaßen umrissen werden:

- Trotz der beabsichtigten Ein- und Durchgrünungsmaßnahmen wird sich der nordwestliche Ortsrand von Dänischenhagen charakterlich und optisch verändern. Es wird ein ausgedehntes Wohngebiet hinzugefügt, das die Hofstelle Rosenfeld als bisherigen Begrenzungspunkt des Siedlungsgebietes einbezieht und überragt. Aufgrund des derzeitigen Fehlens von gliedernden und raumbildenden Landschaftsstrukturen sowie der verhältnismäßig exponierten Lage von Teilbereichen des Baugebietes wird die zukünftige Siedlungsfläche zunächst noch weithin sichtbar sein. Die Begrünungsmaßnahmen werden erst nach einigen Jahren ihre Wirkung entfalten können.

5.4 Landschaftspflegerische und gestaltende Maßnahmen

5.4.1 Fortsetzung des vorhandenen Grünzuges

Der innerorts bereits existierende Grünzug wird in Richtung des zukünftigen Ortsrandes fortgeführt und trennt das später einmal in südlicher Richtung anschließende Wohngebiet (B-Plangebiet Nr. 15).

Dieses Siedlungsgrün wird folgendermaßen gestaltet:

Es setzt sich aus intensiv genutzten Zonen im Bereich des Kinderspielplatzes und solchen Grünflächen zusammen, die aufgrund ihrer Ausgleichsfunktion nur sehr extensiv oder gar nicht genutzt werden sollen.

Bodenmodellierung

Zur abwechslungsreichen Gestaltung sind leichte Bodenmodellierungen vorgesehen, die zudem zu einer Raumgliederung und -trennung beitragen. Schutzwallartige Aufschüttungen, die sich optisch nicht einfügen, sind abzulehnen.

Extensive Mähwiese mit Obstgehölzen

Teilflächen werden mit hochstämmigen Obstgehölzen bepflanzt, die wie die Wiese lediglich in extensiver Form unterhalten werden sollen. Obstgehölze stellen typische Elemente unserer Kulturlandschaft dar, die allerdings zusehends durch Baumaßnahmen gefährdet sind bzw. wegen früherer Rodungen nur noch selten vorkommen. Deshalb sollten wieder häufiger Obstwiesen, wie z.B. bereits in der näheren Umgebung des Plangebietes geschehen, angelegt werden. Von diesem Landschaftselement gehen positive optische wie auch ökologische Effekte aus.

Die Gehölzauswahl sollte sich auf alte Sorten, die für die Region typisch sind, beschränken. Sie sind an die klimatischen Verhältnisse des Plangebietes angepaßt und somit widerstandskräftiger. Zudem ist eine intensive Pflege nach Spritz-, Dünge- und Schnittplänen nicht erforderlich.

Beispielhaft sind in der folgenden Liste einige alte Lokalsorten genannt.

Apfel

Finkenwerder Herbstprinz
Gelbe Schleswiger Renette
Gravensteiner
Hornburger Pfannkuchenapfel
Krügers Dickstiel
Martini
Pommerscher Krummstiel
Stina Lohmann

Birnen, Zwetschen

Graf Moltke
Gute Graue
Hauszwetsche
Schönberger Zwetsche

Die Mähwiese ist nur in eingeschränkter, d.h. extensiver Form zu unterhalten. Sie ist maximal dreimal jährlich zu einem möglichst späten Zeitpunkt zu mähen. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen. Ziel der extensiven Pflege ist die Entwicklung artenreicher Wiesengesellschaften. Daher sollte Oberboden nur sparsam aufgebracht werden, um den Nährstoffvorrat nicht unnötig zu erhöhen. Um in der Anfangsphase einen gewissen Nährstoffentzug zu erzielen, kann vorübergehend häufiger gemäht werden. Sollte sich der Bedarf für eine Liegewiese herauskristallisieren, kann eine Teilfläche der Wiese häufiger gemäht werden. Dadurch bleiben die übrigen Zonen von dieser Störung verschont.

Baum- und Strauchpflanzung

Die durch die Bodenmodellierung initiierte Raumbildung wird durch flächige Pflanzungen von Sträuchern, in die einzelne größere Bäume eingestreut sind, verstärkt. Zudem läßt sich das öffentlich zugängliche Siedlungsgrün durch Bepflanzungen von den Privatgrundstücken abtrennen.

Um heimischen Tierarten als Lebensraum dienen zu können, sind ausschließlich standort- und lokaltypische Gehölzarten zu verwenden. Die Sträucher sind in Gruppen gleicher Art zusammenzufassen und in möglichst abwechslungsreicher Anordnung zu pflanzen. Die Pflanzung ist durch Pflege dauerhaft zu erhalten, eingegangene Gehölze sind zu ersetzen.

Innerhalb der auf den Privatgrundstücken festgesetzten Flächen für Bepflanzungen ist das Errichten von genehmigungsfreien Nebenanlagen nicht zulässig.

Das Arteninventar setzt sich folgendermaßen zusammen:

Bäume (locker eingestreut)

Bergahorn	-	Acer pseudoplatanus
Esche	-	Fraxinus excelsior
Stieleiche	-	Quercus robur

Süßkirsche - *Prunus avium*

Pflanzgröße: Hochstamm oder Stammbüsche, 3x verpflanzt,
Stamm-Umfang 14 - 16 cm.

Bäume II. Ordnung und Sträucher

Eberesche	-	<i>Sorbus aucuparia</i>
Feldahorn	-	<i>Acer campestre</i>
Hainbuche	-	<i>Carpinus betulus</i>
Hasel	-	<i>Corylus avellana</i>
Hundsrose	-	<i>Rosa canina</i>
Jelängerjelier	-	<i>Lonicera periclymenum</i>
Pfaffenhütchen	-	<i>Euonymus europaeus</i>
Schlehe	-	<i>Prunus spinosa</i>
Stechpalme	-	<i>Ilex aquifolium</i>
Weißdorn	-	<i>Crataegus monogyna</i>

Pflanzgröße: 2x verpflanzte Sträucher 60 - 100 cm,
1x verpflanzte leichte Heister 100 - 150 cm.

Sukzessionsflächen

Wenn die Gehölzpflanzung eine ausreichende Größe erreicht hat und durch aufkommende Kräuter und Gräser nicht mehr behindert werden kann, sollten saumartige Streifen am Rand der Pflanzung nur in größeren zeitlichen Abständen gemäht werden oder sogar der natürlichen Entwicklung überlassen bleiben. Daran schließt wiederum die von Obstbäumen bestandene Mähwiese an.

Gerade solche Übergangsbereiche von einer Wiese über einen ungenutzten Krautsaum zu einem Gehölzbestand sind ökologisch wertvoll.

5.4.2 Grünflächen im Bereich des Regenwasserrückhaltebeckens und der Hofstelle Rosenfeld

Naturnah gestaltetes Regenwasserrückhaltebecken

Damit das als technisches Bauwerk einzustufende Regenwasserrückhaltebecken gewisse Lebensraumfunktionen für Flora und Fauna übernehmen kann, sind nachfolgende Aspekte zu berücksichtigen.

Das RRB ist naturnah auszubauen, in dem durch

- eine abwechslungs- und buchtenreiche Uferlinie;
 - unterschiedliche Tiefenzonen, d.h. stellenweise mindestens 1,5 m Wassertiefe, sowie Flachwasserbereichen;
 - unterschiedliche Böschungsneigungen;
 - eine Initialpflanzung mit Schwarzerle, Silber-, Bruch- und Korbweide
- eine große Strukturvielfalt geschaffen wird.

Durch die naturnahe Gestaltung wird zum Ausgleich des durch den Bau des RRB verursachten Eingriffs in Natur und Landschaft beigetragen.

Damit das Gewässer eine naturnahe Gestalt erreichen kann, müssen vermeidbare Störungen wie z.B. das Aussetzen von Fischen, das Aufstellen von Entenbrutkästen oder die Vermüllung konsequent ausgeschlossen werden.

Eine möglichst ungestörte Entwicklung ist anzustreben. Röhricharten sollen nicht eingebracht werden, da von einer Selbstbesiedlung auszugehen ist.

Extensive Obstwiese

Die zwischen der Hofstelle Rosenfeld und dem vorhandenen Wohngebiet am Rosenweg gelegene Grünfläche wird teilweise mit Obstgehölzen bepflanzt.

Die Art der Pflanzung und die Pflegeintensität entspricht den unter Ziffer 5.4.1 erläuterten Auflagen.

Sukzessionsflächen und Pflanzungen

Im Kontakt zu Flachwasserbereichen und flachen Böschungen sind Sukzessionsflächen zu belassen, die insbesondere für die Insektenfauna eine hohe Bedeutung erlangen können. Damit keine Dominanzbestände aus wenigen konkurrenzstarken, nicht schutzbedürftigen Pflanzenarten entstehen, ist auf die Andeckung nährstoffreichen Oberbodens zu verzichten. Durch eine geschickte Abpflanzung kann die ungestörte Entwicklung erreicht werden.

Die Ablagerung von Müll, Gartenabfällen und sonstigem Unrat ist konsequent zu unterbinden.

Mähwiese

Um im Bereich des Regenwasserrückhaltebeckens eine große Nutzungsvielfalt zu erzielen, werden die an den Fußwegen gelegenen Freiflächen als Mähwiesen ausgebildet. Die Pflege soll sich auf eine zweimalige Mahd pro Jahr beschränken. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen. Diese offenen Wiesenbereiche am RRB ermöglichen ein Herantreten an das Ufer und das Beobachten des Gewässers.

Um den Pflegeaufwand zu begrenzen, nehmen die Mähwiesen nur einen geringen Flächenanteil ein.

Die konkrete Gestaltung der Grünflächen im Bereich der Regenwasserrückhaltebecken erfolgt im Rahmen der Ausführungsplanung. Daher werden diese naturnah auszubildenden Freiflächen im Grünordnungsplan als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt.

5.4.3 Übrige Grünflächen

Entlang der Grundstücksgrenze zu der Hofstelle Rosenfeld und des vorhandenen Knicks am Sturenhagener Weg sowie im Bereich der bestehenden Tümpel sind nachfolgende Begrünungsmaßnahmen vorgesehen.

Knickherstellung

Derzeitig ist das Grundstück der Hofstelle Rosenfeld teilweise durch knickähnliche Gehölzstrukturen begrenzt. Die Lücken in diesem Knicksystem sollen durch die Herstellung neuer Wallhecken geschlossen werden. Damit findet ein typisches Landschaftselement für die Durchgrünung und Gliederung Verwendung.

Neue Wallhecken können sich bei ordnungsgemäßer Pflege zu artenreichen Lebensräumen entwickeln. Um dauerhaft die Funktionsfähigkeit sicherzustellen, ist die regelmäßige ordnungsgemäße Pflege der vorhandenen und geplanten Knicks zu gewährleisten und zudem ein saumartiger Streifen der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Hinsichtlich der Anlage und Knickpflege sind die Richtlinien des Merkblattes Nr. 6 "Knicks in Schleswig-Holstein - Bedeutung, Pflege, Erhaltung -" des Landesamtes für Naturschutz und Landschaftspflege einzuhalten.

Abweichend von den Angaben dieses Merkblattes werden die neuen Knicks nicht mit beidseitigen Gräben versehen. Die Bepflanzung erfolgt mit nachfolgenden Gehölzen:

Hainbuche	-	<i>Carpinus betulus</i>
Hasel	-	<i>Corylus avellana</i>
Hundsrose	-	<i>Rosa canina</i>
Jelängerjelier	-	<i>Lonicera periclymenum</i>
Pfaffenhütchen	-	<i>Euonymus europaeus</i>
Schlehdom	-	<i>Prunus spinosa</i>
Weißdom	-	<i>Crataegus monogyna</i>
Wildapfel	-	<i>Malus silvestris</i>
Wildbirne	-	<i>Pyrus pyraeaster</i>
Brombeere	-	<i>Rubus fruticosus</i>

Pflanzgröße der Sträucher: 2x verpflanzte Sträucher, 60 - 100.

In Abständen von ca. 30 m sind Stieleichen als 2x verpflanzte Heister 100 - 125 cm zu pflanzen und zu Überhältern zu entwickeln.

Lücken im Gehölzbewuchs der vorhandenen Knicks sind durch die o.g. Arten zu schließen.

Störungen durch Vertritt sowie Müll- und Gartenabfallablagerungen sind konsequent zu verhindern.

Mähwiesen mit locker eingestreuten Einzelbäumen

Des weiteren sollen Mähwiesen angelegt werden, die durch gruppenartig und einzeln angeordnete Bäume wie

Bergahorn	-	Acer pseudoplatanus
Hainbuche	-	Carpinus betulus
Eberesche	-	Sorbus aucuparia
Süßkirsche	-	Prunus avium
Winterlinde	-	Tilia cordata

gegliedert sind.

Pflanzgröße: Hochstamm oder Stammbüsche, 3x verpflanzt,
Stamm-Umfang 16 - 18 cm.

Diesen Baumpflanzungen sind Sträucher wie

Feldahorn	-	Acer campestre
Hasel	-	Corylus avellana
Hundsrose	-	Rosa canina
Kornelkirsche	-	Cornus mas
Pfaffenhütchen	-	Euonymus europaeus

zugeordnet.

Pflanzgröße: 2x verpflanzte Sträucher 60 - 100 cm,
1x verpflanzte leichte Heister 100 - 150 cm.

Es ist ökologisch sinnvoll, nicht bis an die Pflanzflächen heranzumähen, sondern statt dessen schmale Säume sich selbst zu überlassen. Voraussetzung ist eine gewisse Gehölzhöhe, damit die Pflanzung nicht von hochwüchsigen Kräutern und Gräsern bedrängt wird. Damit die Wiese wie auch die Pflanzungen die erforderliche Ausgleichsfunktion übernehmen können, ist die Unterhaltung der Wiese auf eine zweimalige Mahd pro Jahr zu beschränken.

Grundsätzlich gilt, daß sich durch die Schaffung nährstoffarmer Standortbedingungen artenreiche Pflanzengesellschaften etablieren können, die konkurrenzfähig sind. Die Pflegeintensität läßt sich auf diese Weise reduzieren. Daher sollte nährstoffreicher Oberboden nur in geringer Stärke aufgebracht werden. Sofern extensiv unterhaltene Grünflächen vielfältige Pflanzengesellschaften mit schönen Blühaspekten aufweisen, ist die Akzeptanz bei der Bevölkerung für die reduzierte Pflegeintensität eher gegeben.

5.4.4 Gestaltung der Erschließungsstraßen

Straßenbäume

Insbesondere die Haupteerschließungsstraße soll mit einer beidseitigen Baumpflanzung das zukünftige Baugebiet optisch aufwerten, gliedern und eine grüne Leitlinie bilden.

Als weitere positive Effekte sind die Beschattung, die Verkehrsberuhigung, die günstigen kleinklimatischen Wirkungen sowie die ökologische Bedeutung zu nennen.

Durch die Verwendung unterschiedlicher Baumarten erhalten die Straßen eine charakteristische Prägung. Untereinander haben die Straßenbäume einen Abstand von ca. 10 m, der von den örtlichen Gegebenheiten und Zwangspunkten abhängt. Es sind 3x verpflanzte Hochstämme aus extra weitem Stand mit einem Stamm-Umfang von 16 - 18 cm zu verwenden. Bei Baumpflanzungen im Bereich von befestigten Flächen ist eine mindestens 10,0 qm große wasserdurchlässige Baumscheibe, davon mindestens 5,0 qm als offene Pflanzfläche, herzustellen und gegen Überfahren zu sichern. Die Anpflanzungspflicht umfaßt auch die Unterhaltung sowie den Einsatz abgängiger Bäume durch Neupflanzung in gleicher Gehölzart. Die Gehölzpflanzungen sollten im Rahmen der Erschließung vorgenommen werden und sind durch fachgerechte Pflege dauerhaft zu erhalten.

Folgende Gehölzarten sind für die Straßenbegrünung geeignet:

Bergahorn	-	Acer pseudoplatanus
Eberesche	-	Sorbus aucuparia
Feldahorn	-	Acer campestre 'Elsrijk'

Rotdorn	-	<i>Crataegus laevigata</i> 'Pauls Scarlet'
Spitzahorn	-	<i>Acer platanoides</i>
Stieleiche	-	<i>Quercus robur</i>
Winterlinde	-	<i>Tilia cordata</i>

Bei der Begrünung der Straßen, insbesondere der Haupteinfahrstraßen, ist auf die Schaffung eines harmonischen Straßenbildes zu achten.

Daher soll ein mindestens 2,0 m breiter Streifen entlang der Straßenbegrenzungslinie, der als private Grünfläche den angrenzenden Grundstücken zugeordnet ist, einheitlich gestaltet werden.

In diesem Grünstreifen werden die Straßenbäume gepflanzt. Zäune für die Grundstückseinfriedigung sind somit nicht auf die Grenze zwischen dem öffentlichen und privaten Bereich zu setzen, sondern erst in einem Abstand zur Grundstücksgrenze auf privatem Grund. Auf diese Weise wird ein einheitlich gestalteter Grünstreifen geschaffen, der die Funktion der straßenbegleitenden Baumreihen als "grünes Leitsystem" betont. Auf Mäuerchen, Jägerzäune und Abpflanzungen, beispielsweise aus Nadelgehölzen, sollte aus optischen und ökologischen Gründen verzichtet werden.

In den mindestens 2,0 m breiten Grünstreifen sind entlang den Haupteinfahrstraßen als Grundstückseinfriedigung lebende Laubgehölzhecken bis 1,50 m Höhe zu pflanzen.

Geeignete Heckengehölze sind

Liguster	-	<i>Ligustrum vulgare</i>
Hainbuche	-	<i>Carpinus betulus</i>
Rotbuche	-	<i>Fagus silvatica</i>
Feldarhon	-	<i>Acer campestre</i>
Weißdorn	-	<i>Crataegus monogyna</i>

Für die von Sichtdreiecken überlagerten Grundstücksflächen wird eine Höhe von maximal 0,70 m zugelassen, gemessen von der Fahrbahnoberkante.

Grundstückszufahrten sind innerhalb der privaten Grünfläche zulässig.

Die Errichtung von genehmigungsfreien Nebenanlagen innerhalb der mindestens 2,0 m breiten privaten Grünfläche ist nicht zulässig.

5.4.5 Abschirmung zur Landschaft

Zum Schutz des Landschaftsbildes ist es erforderlich, die Baugrundstücke zur Landschaft hin durch eine Bepflanzung einzubinden.

Um ein Durcheinander aus heimischen Bäumen und Sträuchern, Ziergehölzen, landschaftsuntypischen Nadelgehölzen sowie geschnittenen Hecken zu verhindern, sind textliche Festsetzungen für die Bepflanzung im Bebauungsplan erforderlich.

Damit wird sichergestellt, daß ein mindestens 3,0 m breiter Streifen auf den Privatgrundstücken eine einheitliche Bepflanzung aus heimischen Gehölzarten erhält.

Derartige ökologisch wertvolle Pflanzungen sind vielfältig und optisch ansprechend und somit auch für die Begrünung von Privatgrundstücken geeignet. In diesen Anpflanzungsflächen ist das Errichten von genehmigungsfreien Nebenanlagen nicht zulässig.

5.4.6 Schutz des Gehölzbestandes und der Kleingewässer

Der alte Gehölzbestand auf dem Hofgelände Rosenfeld prägt das Ortsbild und erfüllt darüber hinaus kleinklimatische und ökologische Funktionen.

Daher sind die Bäume bei Baumaßnahmen konsequent zu schützen, indem Schutzzäune aufgestellt und andere Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Sofern Eingriffe nicht zu vermeiden sind, sind zur Minderung der Eingriffsfolgen die DIN 18.920 sowie die Richtlinie für die Anlage von Straßen (RAS), Teil Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4 "Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen" zu berücksichtigen.

Die südlich der Hofstelle Rosenfeld befindlichen Hybridpappeln können zukünftig eine Gefahr durch Windbruch für die neuen Bewohner des Baugebietes darstellen. Sofern diese Pappeln aus Sicherheitsgründen

gefällt werden müssen, sind an gleicher Stelle Ersatzpflanzungen mit großkronigen heimischen Laubbäumen vorzunehmen.

Die Kleingewässer sind ebenfalls zu erhalten. Der Teich am Sturenhagener Weg kann durch die nachfolgenden Maßnahmen aufgewertet werden.

Es wird empfohlen, die Böschung abzuflachen, Uferbefestigungen zumindest teilweise zu entfernen sowie Schwarzerlen und Weiden zu pflanzen.

Zudem ist ein Saum von mindestens 3 m Breite der natürlichen Entwicklung zu überlassen, damit sich Röhricht und Staudenfluren etablieren können.

5.4.7 Bepflanzung der Privatgrundstücke

Zusätzlich zu den bereits erläuterten Bestimmungen für Bepflanzungen auf den Privatgrundstücken werden folgende Empfehlungen gegeben:

- Es sollten überwiegend heimische, an den Standort angepaßte Gehölzarten Verwendung finden.
- Auf Teilflächen des Grundstückes sollte sich die aufkommende Vegetation frei entwickeln können.
- Es wäre wünschenswert, auch etwas magere, nicht mit Oberboden abgedeckte Flächen zu schaffen. Auf derartigen Standorten können sich artenreiche Pflanzengesellschaften etablieren.

Es wird festgesetzt, daß je angefangene 400 qm Grundstücksfläche mindestens ein großkroniger heimischer Laubbaum oder hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten ist.

5.4.8 Oberflächenbefestigung, Regenwasserversickerung

Auf den Privatgrundstücken sind die Zufahrten, Stellplätze und Fußwege wasserdurchlässig herzustellen, um den Eingriff in den Boden- und Wasserhaushalt zu mindern.

Diese Voraussetzung erfüllen Beläge wie Schotterrassen, wassergebundene Decke und mit breiten Fugen verlegtes Pflaster.

Die das zukünftige Baugebiet durchziehenden Fuß- und Radwege sind mit einer wassergebundenen Decke zu befestigen, um den Eingriff in den Boden- und Wasserhaushalt zu mindern. Stärker beanspruchte Knotenpunkte erhalten ein Pflaster.

Es wird darüber hinaus empfohlen, auf den Privatgrundstücken Mulden für die Aufnahme des Regenwassers vorzusehen. In diese Mulden kann das von den Dachflächen abfließende Regenwasser eingeleitet werden und zur Grundwasserneubildung beitragen.

6.0 Eingriffs- und Ausgleichsbilanz

Gemäß § 8 a LNatSchG ist über die Belange des Naturschutzes im Zusammenhang mit Eingriffen, die aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen zu erwarten sind, im Bauleitplan nach den §§ 8a und 8c des Bundesnaturschutzgesetzes zu entscheiden.

Hierfür erfolgt auf Grundlage des vom Innenministerium und des Ministeriums für Natur und Umwelt herausgegebenen Runderlasses "Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht - §§ 8 a bis 8 c des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und §§ 6 bis 10 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG)" eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung.

Ein Auszug dieses Runderlasses ist dem vorliegenden Grünordnungsplan angehängt.

Die Bemessung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist abhängig von der Bedeutung der betroffenen Fläche für den Naturschutz. Es werden unterschieden

- Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz

- Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz
- Knicks und sonstige schützenswerte Landschaftsteile
- Lebensräume bzw. Lebensstätten gefährdeter Arten.

Im B-Plangebiet Nr. 14 sind Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz betroffen.

Ackerland, Grasacker, Intensivgrünland, Gartenbauflächen, Baumschulen u.a. stellen Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz dar, sofern

- Bodenart und -typ naturraumtypisch sind,
- der natürliche Grundwasserstand unter Berücksichtigung von Schwankungen mindestens 1 m unter Gelände liegt, und
- die Flächen nicht der Entwicklung oder dem Verbund gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 LNatSchG dienen.

Die Realisierung des B-Planes führt somit insbesondere zur Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Wasser sowie des Landschaftsbildes.

Gemäß des Erlasses sind die Vermeidungs-, Minderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf die beeinträchtigten Funktionen und Werte dieser Schutzgüter auszurichten. "Dabei sollte jedoch darauf geachtet werden, daß sich diese Maßnahmen auch - soweit möglich - positiv auf die Schutzgüter 'Arten und Lebensgemeinschaften' sowie 'Klima/Luft' auswirken."

Ausgleichsmaßnahme für eine Bodenversiegelung ist eine entsprechende Entsiegelung und Wiederherstellung der Bodenfunktion.

Soweit dies nicht möglich ist, sind mindestens im Verhältnis 1 zu 0,3 für Gebäudeflächen und versiegelte Oberflächenbeläge und im Verhältnis 1 zu 0,2 für wasserdurchlässige Oberflächenbeläge Flächen aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen und zu einem naturbetonten Biotoptyp zu entwickeln.

Bei der Bemessung des Versiegelungsumfanges ist von der max. zulässigen Überbauung entsprechend den Festsetzungen des B-Planes und einer angenommenen durchschnittlichen zusätzlichen Versiegelung durch Zuwegungen, Terrassen, Stellplätze u.ä. auszugehen.

Der auf dieser Grundlage ermittelte Flächenbedarf kann um folgende Flächen ermäßigt werden, wobei die Ermäßigung jedoch nicht mehr als die Hälfte des ermittelten Bedarfs betragen sollte:

- 75 % der Flächen der (Bau-/Eingriffs-) Grundstücke, die aufgrund von Festsetzungen naturnah zu gestalten sind, insbesondere durch Anpflanzung von Sträuchern und Bäumen einheimischer Arten,
- die Grundflächen von Knicks,
- die Teilflächen von Parkanlagen oder anderen öffentlichen Grünflächen, die als naturbetonter Biotop angelegt werden und dies in geeigneter Weise festgesetzt ist,
- 75 % der Grundflächen von mit Sträuchern und Bäumen einheimischer Arten bepflanzten Lärmschutzwällen,
- die Hälfte der Flächen begrünter Dächer.

6.1 Ermittlung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahme für den Eingriff in den Boden- und Wasserhaushalt

Grundflächenzahl Art der Bebauung	Summe der Grundstücks- flächen, qm	Versiegelte Fläche qm	30 % Ausgleichs- fläche qm
0,25 WA	82051,5	30769,3	9230,8
0,3 MI	2624,0	1180,8	354,2
Verkehrsfläche		7788,0	2336,4
Regenwasser- rückhaltebecken			2310,5 (50 %)
	Erforderliche Kompen- sationsfläche		14.231,9 qm

Anmerkung: Die versiegelte Grundstücksfläche ergibt sich aus der Grundflächenzahl (GRZ) und einem Aufschlag von 50 % auf die GRZ.

Das trotz des naturnahen Ausbaus als technisches Bauwerk einzustufende RRB stellt einen Eingriff in den Bodenhaushalt dar. In die Bilanzierung fließt lediglich die halbe Wasserfläche als erforderliche Kompensationsfläche ein, um die Bemühungen zur naturnahen Ausgestaltung zu honorieren.

Im Bereich der Hofstelle Rosenfeld fließen nur die zusätzlichen Bauflächen als Eingriff in die Bilanzierung ein. Bereits versiegelte Teilflächen bleiben damit unberücksichtigt.

6.2 Anrechenbare Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen

Der Eingriff in den Boden- und Wasserhaushalt kann nicht durch eine Entsiegelung von wasser- und luftundurchlässig befestigten Bodenflächen ausgeglichen werden. Hierfür stehen im Plangebiet und in der Nähe keine geeigneten Flächen zur Verfügung. Daher erfolgt die Kompensation durch Begrünungsmaßnahmen und die naturnahe Gestaltung von Freiflächen, indem z.B. Sukzessionsflächen eingerichtet werden. Die Wasserflächen der naturnah gestalteten Regenwasserrückhaltebecken sind in der Bilanzierung unberücksichtigt geblieben.

Die in einem naturnahen ungestörten Zustand zu erhaltenden Freiflächen um die RRB werden als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft zu 100 % als Kompensation angerechnet.

Da diese Kompensationsfläche die Hälfte des ermittelten Flächenbedarfs abdeckt, wird den gesetzlichen Anforderungen an die Zusammensetzung der Ausgleichsflächen Rechnung getragen.

Die Knickherstellung fließt ebenfalls zu 100 % ein. Die übrigen Grünflächen können nur zu 75 % angerechnet werden, da Störungen ihrer Funktionsfähigkeit nicht auszuschließen sind. Der mit der Herstellung der Erschließungsstraße verbundene Eingriff in den Knickbestand am Sturenhagener Weg wird durch die Schaffung neuer Wall-

hecken kompensiert. Die Rodung von geschützten Knicks, auch wenn es sich lediglich um kurze Abschnitte wie im vorliegenden Fall handelt, ist genehmigungspflichtig.

Maßnahme	Fläche qm	Anrechenbarer Anteil %	Anrechenbare Fläche qm
Grünfläche an RRB	7259,0	100	7259,0
Sonstige Grünflächen	10364,5	75	7773,4
Knickher- stellung	180,0	100	180,0
		Anrechenbare Kompensations- fläche	15212,4 qm

6.3

Zusammenstellung

Erforderliche Ausgleichsfläche	14231,9 qm
Anrechenbare Kompensationsfläche	15212,4 qm

Wie aus den obigen Ausführungen und der Zusammenstellung ersichtlich ist, werden die durch das geplante Baugebiet gestörten Funktionen und Werte des Naturhaushalts entsprechend den Bestimmungen des § 8 LNatSchG ausgeglichen.

In der Bilanzierung ist kein Zahlenwert für die Kompensation der durch das ausgedehnte Wohngebiet verursachten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes angesetzt worden. Diese Auswirkungen sind wie der Eingriff in den Boden- und Wasserhaushalt auszugleichen, damit gemäß § 8 LNatSchG keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des optischen Gesamtbildes zurückbleiben.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden abgemildert durch die naturnahen Pflanzungen auf den Privatgrundstücken am

zukünftigen Ortsrand sowie die innere Durchgrünung mit Straßenbäumen.

Um die negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser und Boden zu reduzieren, wird - sofern die Bodenverhältnisse es zulassen - die Versickerung des gering verschmutzten Regenwassers in muldenartigen Vertiefungen auf den Privatgrundstücken empfohlen.

Darüber hinaus bewirkt das naturnah ausgebaute Regenwasserrückhaltebecken eine verzögerte Wasserabgabe.

7.0 Anhang

Aufgestellt:

Altenholz, den 8. Mai 1996

Dipl.-Ing.

Gerd Asmussen

Freier Landschaftsarchitekt

Klausdorfer Straße 104 d

24 161 Altenholz



nahmen rechtlich oder tatsächlich nicht möglich oder ökologisch nicht sinnvoll sind. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemißt sich nach den Kosten, die sonst für Ersatzmaßnahmen hätten aufgewendet werden müssen (§ 8 b Abs. 3 Satz 1 LNatSchG).

Amtsbl. Schl.-H. 1994 S. 584

Anlage

Hinweise zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung und in Satzungsgebieten nach § 4 Abs. 2 a und § 7 BauGB-MaßnahmenG

1 Arbeitsschritte

Um eine sachgerechte Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung zu gewährleisten, wird empfohlen, folgende Arbeitsschritte durchzuführen. Die Arbeitsschritte geben den Inhalt eines Grünordnungsplanes wieder, der ausschließlich Aussagen zur Eingriffs-/Ausgleichsproblematisierung trifft. Auf andere mögliche Inhalte, wie z.B. die Sicherung schutzwürdiger Flächen und Objekte sowie die Berücksichtigung freiraumbezogener Erholungsansprüche, wird in diesen Hinweisen nicht näher eingegangen.

Hinweis:

Die Arbeitsschritte werden für die verbindliche Bauleitplanung beschrieben, sie sind bei der vorbereitenden Bauleitplanung entsprechend anzuwenden. Wegen des kleineren Maßstabs beschränken sich die Aussagen auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung in der Regel auf flächenhafte Darstellungen. Soweit wegen des Maßstabes auf Darstellungen verzichtet wird, sind in die Erläuterung Hinweise auf geplante Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aufzunehmen. Ein weiterer wichtiger Beitrag erfolgt durch die Festlegung des aus Naturschutzsicht geeigneten Standortes.

1. Schritt: Festlegung des vom geplanten Eingriff betroffenen Raumes

Der Raum, der von dem geplanten Eingriffsvorhaben (z.B. Gewerbegebiet, Sportanlagen) beeinträchtigt werden kann, ist abzugrenzen. Der von den Vorhabenbedingten Auswirkungen betroffene Bereich einschließlich geeigneter Flächen für die Durchführung erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist einzubeziehen. Die Abgrenzung sollte sich im Regelfall aus dem Landschaftsplan und dem daraus entwickelten Flächennutzungsplan herleiten.

2. Schritt: Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft

Zu erfassen und zu bewerten ist der Naturhaushalt über die einzelnen Schutzgüter

- Arten und Lebensgemeinschaften,
- Boden,
- Wasser (Oberflächengewässer, Grundwasser),
- Klima/Luft

sowie das Landschaftsbild.

Dies führt mindestens zu den unter Buchstaben a bis f beschriebenen Untersuchungen. Weitergehende Erhebungen können im Einzelfall erforderlich sein, z.B. wenn der Lebensraum besonders gefährdeter Arten oder eine besondere Grundwassersituation entscheidungserheblich betroffen sein können; sie müssen in jedem Fall so detailliert sein, daß die beabsichtigten Eingriffsvorhaben in ihren Auswirkungen beurteilt werden können.

a) Arten und Lebensgemeinschaften

Auf der Grundlage einer flächendeckenden Biotop-/Nutzungstypenkartierung (Als Kartiereinheiten sind die Biotoptypen und Nutzungstypen ausreichend, die die Arbeitsgemeinschaft „Naturschutz“ der Landesämter, Landesanstalten und Landesumweltämter für die CIR-Luftbild gestützte Biotoptypen- und Nutzungstypenkartierung für die Bundesrepublik Deutschland entwickelt hat. Nähere Informationen erteilt das Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege, Hansaring 1, 24145 Kiel) sind abzugrenzen:

- die nach § 15 a LNatSchG geschützten Biotope,
- sonstige schutzwürdige Bereiche und Landschaftsbestandteile, gegliedert nach ihrer Bedeutung,
- Bereiche mit allgemeiner Bedeutung.

Darüber hinaus ist im Bedarfsfall festzustellen, ob Arten der Roten Listen in dafür in Frage kommenden Lebensräumen von den zu erwartenden Auswirkungen der Planungen beeinträchtigt werden können. Zu untersuchen ist auch, ob die Flächen Teil eines Biotopverbundes sind. Aussagen und Darstellungen des Landschaftsplanes sind hierbei wichtige Grundlagen.

b) Boden

Auf der Grundlage einer flurstücksbezogenen Erfassung der Bodenarten und -typen anhand vorhandener Informationen, insbesondere der Reichsbodenschätzung und der Bodentypenkarte, sowie des Reliefs sind die Flächen abzugrenzen,

- auf denen Böden zu erhalten sind,
- auf denen Veränderungen im Bodenaufbau die Bodenfunktionen in besonderer Weise beeinträchtigen können,
- die für die Sicherung und Entwicklung der Bodenfunktion besonders geeignet sind.

c) Oberflächengewässer

Auf der Grundlage der flächendeckenden Biotop-/Nutzungstypenkartierung (s. Buchst. a) und vorhandener Unterlagen über die Gewässergüte oder Gewässerpläne sind insbesondere

- die naturnahen Gewässer und -abschnitte darzustellen.

d) Grundwasser

Anhand der Bodenart, des Bodentyps und des Reliefs sind darzustellen:

- die für die Grundwasserneubildung nach Menge und Qualität bedeutsamen Flächen und
- die Flächen, auf denen der Flurabstand zum Grundwasser geringer als die vorgesehenen Bautiefen ist.

Weiterhin ist darzustellen, in welchem Maße das Plangebiet ggf. direkt von einer technischen Entwässerungseinrichtung, z.B. einem Schöpfwerk, abhängig ist.

e) Klima/Luft

Anhand allgemeiner klimatologischer Grundlagen (z.B. Geländeausprägung, Nutzungsart) sind die für den Luftaustausch und die Frischluftentstehung bedeutsamen Flächen darzustellen.

Hinweis:

In vielen Fällen sind die Aussagen des Landschaftsplanes zu diesem Schutzgut ausreichend (s. auch Ziff. 2.3).

f) Landschaftsbild (Landschaftserleben)

Anhand der Biotop-/Nutzungstypenkartierung, des Reliefs, der orts- und landschaftsbildtypischen Eigenarten des betroffenen Teilraumes sind Flächen darzustellen

- mit hoher Vielfalt, Eigenart, kulturhistorischer Bedeutung und Schönheit sowie
- mit Bedeutung für Landschaftserleben und naturverträglicher Erholung aufgrund ihrer Ausstattung und Lage.

3. Schritt: Ermittlung und Bewertung der Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben

Eine zu berücksichtigende Beeinträchtigung von Natur und Landschaft liegt vor, wenn durch ein Vorhaben ein oder mehrere Schutzgüter erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden können.

Grundsätzlich ist von folgendem auszugehen:

- Vorhaben, bei denen Boden versiegelt werden soll, führen regelmäßig zu erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen.
- Im Bereich der Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz (siehe Ziff. 2.2) führen Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen regelmäßig zu erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen.
- Im Bereich der Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz (siehe Ziff. 2.1) wird durch Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen in den meisten Fällen das Schutzgut „Arten und Lebensgemeinschaften“ nicht beeinträchtigt, so daß hierfür auch keine Ersatzlebensräume geschaffen werden müssen.
- Bauliche Maßnahmen beeinträchtigen in aller Regel das Landschaftsbild (Landschaftserleben).

4. Schritt: Vermeidung bzw. Verminderung von Beeinträchtigungen

Nach dem Vermeidungsgebot sind alle vermeidbaren Beeinträchtigungen zu unterlassen bzw. auf das geringste mögliche Maß zu vermindern. Es gibt vielfältige Möglichkeiten, Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen zu treffen; hierzu zählen z.B. verdichtete, flächensparende Bau- und Siedlungsweisen, der Verzicht auf eine Vollversiegelung, Verzicht auf eine Verrohrung auch kleinerer Vorfluter, bodenabtrags- bzw. bodenauftragsarme Erschließung, Verzicht auf Grundwasseran-

schnitt und -absenkung, Gebäudegestaltung, Ausschluß bestimmter Lichtquellen.

5. Schritt: Ermittlung der Ausgleichbarkeit von Beeinträchtigungen

Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auszugleichen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturhaushaltes und der Landschaftspflege erforderlich ist. Ausgleichsmaßnahmen müssen die betroffenen Funktionen und Werte des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes räumlich erreichen und gleichartig sein, z.B. Erhöhung der Versickerung für Verringerung der Sickerfähigkeit durch Versiegelung.

Hinsichtlich des Landschaftsbildes ist zu berücksichtigen, daß neben einer Wiederherstellung des Landschaftsbildes auch eine landschaftsgerechte Neugestaltung als ausreichender Ausgleich gilt.

Können die Beeinträchtigungen nicht vollständig ausgeglichen werden, ist zu prüfen, ob durch weitere Ersatzmaßnahmen noch verbliebene Beeinträchtigungen beseitigt bzw. zumindest gemindert werden können. Ersatzmaßnahmen müssen nicht gleichartig sein.

Insgesamt soll die Summe der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eine volle Kompensation ermöglichen. In der nachfolgenden Ziffer 2 werden für die Ermittlung mindestens erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bestimmter Eingriffssituationen Richtwerte genannt. Auf weitere Eingriffssituationen, die jeweils nur einzelfallbezogen beurteilt werden können, wird der Vollständigkeit halber hingewiesen. Art und Umfang der hier erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind im Einzelfall zu bestimmen.

2 Bemessung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen richten sich nach den jeweiligen Bedingungen des Einzelfalls. Je mehr es im Planungsprozeß gelingt, Beeinträchtigungen zu vermeiden, um so geringer ist der Kompensationsbedarf (Gesamtheit der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen).

Im Interesse einer gleichmäßigen Beurteilung sollten für die Ermittlung des für eine volle Kompensation notwendigen Bedarfs für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen folgende Grundsätze und Maßstäbe gelten und angewandt werden.

2.1 Eingriffe auf Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz

Auf Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz führen insbesondere Baugebietsplanungen bei einer differenzierten Bewertung der einzelnen Schutzgüter in jedem Fall zu erheblichen und damit kompensationsbedürftigen Beeinträchtigungen bei den Schutzgütern Boden und Wasser sowie des Landschaftsbildes. Deshalb sind Vermeidungs-, Minderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf die beeinträchtigten Funktionen und Werte dieser Schutzgüter auszurichten. Dabei sollte jedoch darauf geachtet werden, daß sich diese Maßnahmen auch – soweit möglich – positiv auf die Schutzgüter „Arten und Lebensgemeinschaften“ sowie „Klima/Luft“ auswirken.

Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz sind Acker, Grasacker, Intensivgrünland, Gartenbauflä-

chen, Baumschulen, intensiv gepflegte öffentliche und private Grünflächen ohne wertvollen Baumbestand, wie z.B. Hausgärten mit artenarmen Rasenflächen und Siedlungsgehölzen mit überwiegend nicht heimischen Arten, sofern

- Bodenart und -typ naturraumtypisch sind,
- der natürliche Grundwasserstand unter Berücksichtigung von Schwankungen mindestens 1 m unter Gelände liegt, und
- die Flächen nicht der Entwicklung oder dem Verbund gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 LNatSchG dienen.

Neben den vorgenannten Flächen können im Einzelfall auch andere Flächen als solche „mit allgemeiner Bedeutung“ für den Naturschutz eingestuft werden. Dies bedarf im Einzelfall einer näheren Begründung.

Nach Berücksichtigung geeigneter Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der o.g. Schutzgüter Boden, Wasser und Landschaftsbild, wie z.B.

- Begrenzung der Ausbaumerkmale für Erschließungsstraßen,
- Verringerung der überbaubaren Fläche,
- Verringerung des Versiegelungsgrades und des Oberflächenabflusses durch Verwendung wasserdurchlässiger Bodenbeläge, breittugigen Pflasterungen u.ä.,
- Herstellung einer ausgewogenen Bilanz von Bodenabtrag- und -auftrag innerhalb des Plangebietes,
- Sicherung vorhandener Geländestrukturen,
- Vermeidung von Grundwasseranschnitten, -absenkungen und/oder -anstau durch Bebauung,

sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wie folgt vorzusehen:

a) Schutzgut Wasser

Die Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser aus einem Bebauungsgebiet in ein oberirdisches Gewässer ist nur zulässig, wenn die Bedeutung des Gewässers als Lebensräume für Pflanzen und Tiere nicht nachhaltig beeinträchtigt wird (siehe § 8 LWG, § 7 LNatSchG), soweit nicht überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm der Nutzen Einzelner etwas anderes erfordern. Die nach Wasserrecht zu stellenden Anforderungen entsprechen somit grundsätzlich denen aus der Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

Eingriffe durch die bauliche Entwicklung gelten als ausgeglichen, wenn

- Schmutzwasser in Anlagen, die eine Einhaltung der Mindestanforderungen nach § 7 a WHG gewährleisten, behandelt und in Schönungsteichen nachbehandelt wird,
- normal verschmutztes und stark verschmutztes Niederschlagswasser (siehe Ziff. 3.2 und 3.3 der Technischen Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung bei Trennkanalesation – Bekanntmachung des Ministers für Natur und Umwelt vom 25.11.1992 – Amtsbl. Schl.-H. S. 829) entsprechend den Anforderungen der Ziffern 5.2 und 5.3 der vorgenannten Bestimmungen behandelt wird, wobei Regenklärbecken und Regenrückhaltebecken dabei naturnah zu gestalten sind,

- gering verschmutztes Niederschlagswasser (siehe Ziff. 3.1 der o.g. Bestimmungen) im Untergrund versickert wird. Die Versickerungseinrichtung ist entsprechend den jeweiligen standörtlichen Gegebenheiten optimal zu gestalten (siehe z.B. Arbeitsblatt A 138 – Bau und Bemessung entwässerungstechnischer Anlagen zur Versickerung von nicht schädlich verschmutztem Niederschlagswasser – der Abwassertechnischen Vereinigung – ATV).

b) Schutzgut Boden

Ausgleichsmaßnahme für eine Bodenversiegelung ist eine entsprechende Entsiegelung und Wiederherstellung der Bodenfunktion. Soweit dies nicht möglich ist, sind mindestens im Verhältnis 1 zu 0,3 für Gebäudeflächen und versiegelte Oberflächenbeläge und mindestens im Verhältnis 1 zu 0,2 für wasserdurchlässige Oberflächenbeläge Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen und zu einem naturbetonten Biototyp zu entwickeln.

Bei Flächen mit für den Naturschutz bedeutsameren Boden- und/oder Grundwasserverhältnissen als o.a., erhöht sich das Verhältnis auf mindestens 1 zu 0,5 bzw. mindestens 1 zu 0,3.

Bei der Bemessung des Versiegelungsumfanges ist von der max. zulässigen Überbauung und einer angenommenen durchschnittlichen zusätzlichen Versiegelung durch Zuwegungen, Zufahrten, Terrassen, Stellplätze u.ä. auszugehen, es sei denn der B-Plan enthält hierüber konkrete Festsetzungen.

Der auf dieser Grundlage ermittelte Flächenbedarf kann um folgende Flächen ermäßigt werden:

- 75 v.H. der Flächen der (Bau-/Eingriffs-) Grundstücke, die aufgrund von Festsetzungen naturnah zu gestalten sind, insbesondere durch Anpflanzung von Sträuchern und Bäumen einheimischer Arten,
- die Grundflächen von Knicks, jedoch ohne Knicks gemäß Ziffer 2.5,
- die Teilflächen von Parkanlagen oder anderen öffentlichen Grünflächen, die als naturbetonter Biotop angelegt werden und dies in geeigneter Weise festgesetzt ist,
- 75 v.H. der Grundflächen von mit Sträuchern und Bäumen einheimischer Arten bepflanzten Lärmschutzwällen,
- die Hälfte der Flächen begrünter Dächer.

Die Ermäßigung sollte jedoch nicht mehr als die Hälfte des ermittelten Flächenbedarfs betragen.

c) Landschaftsbild

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen zu einem Landschaftsbild führen, das unter Berücksichtigung von Art und Umfang der Bebauung dem jeweiligen Landschaftsbildtyp Rechnung trägt. Dies kann z.B. eine breite, durchgängige Eingrünung eines Gewerbegebietes zur freien Landschaft hin sein oder aber auch die Anlage einer ortstypischen Obststreuweise im Dorfrandbereich, die Erhaltung und Einbeziehung landschaftsbildprägender Einzelbäume und Knicks in das Gebiet o.ä.

2.2 Eingriffe auf Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz

Auf Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz führen insbesondere Baugebietsplanungen neben den unter Ziffer 2.1 genannten Beeinträchtigungen auch zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Arten und Lebensgemeinschaften“.

Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz sind alle nach § 15 a LNatSchG gesetzlich geschützten Biotop, Wälder, Grünanlagen mit altem Baumbestand, Obststreuwiesen, sonstiges artenreiches Feuchtgrünland sowie im Einzelfall auch ohne die vorstehende Ausprägung Flächen mit besonders seltenen Bodenverhältnissen.

Hinweis:

Schützenswerte Einzelschöpfungen der Natur, geschützte und schützenswerte Landschaftsbestandteile sind in Ziffer 2.5 behandelt.

Beeinträchtigungen der für den Naturschutz besonders bedeutsamen Flächen sind zu unterlassen. Können ausnahmsweise Beeinträchtigungen nicht vermieden werden, sind zusätzlich zu den unter Ziffer 2.1 genannten Maßnahmen folgende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Wiederherstellung der gestörten Funktionen und Werte vorzusehen:

- bei kurzfristig wiederherstellbaren Funktionen und Werten (z.B. Trockenrasen, Ruderalfluren, Erstaufforstungen) im Verhältnis 1 zu 1,
- bei mittelfristig wiederherstellbaren Funktionen und Werten (z.B. Feuchtwiesen, Obststreuwiesen, Jungwaldbestände) im Verhältnis 1 zu 2,
- bei nur langfristig wiederherstellbaren Funktionen und Werten (z.B. Altwaldbestände) im Verhältnis 1 zu 3.

Bei der Festsetzung entsprechender Maßnahmen gilt gleichermaßen, daß der räumlich-funktionale Zusammenhang gewahrt sein muß, d.h. die Flächen müssen in dem vom Eingriff betroffenen Raum liegen. Hier ist jedoch der Suchraum größer als bei sonstigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Auf folgende Besonderheiten bei Eingriffen in gesetzlich geschützte Biotop sowie in Wald wird ergänzend hingewiesen:

- Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Biotop und Umwandlungen von Wald sind grundsätzlich verboten. Ausnahmen von diesem Verbot bedürfen einer Genehmigung der zuständigen Naturschutz- und/oder Forstbehörde. Überplanungen solcher Bereiche sind daher nur mit ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen Behörden möglich. Zustimmungen können nur für ganz besonders gelagerte Einzelfälle in Frage kommen.
- Eine Zustimmung kann jedoch nur dann gegeben werden, wenn entweder im Bebauungsplan eine volle Kompensation festgesetzt ist oder aber – wenn dies im gesamten Gemeindegebiet nicht möglich ist – vorab mit der planenden Gemeinde eine abschließende Regelung über den nicht im Bebauungsplan festgesetzten Kompensationsanteil getroffen worden ist. Bei Vorhaben, die nach § 15 a LNatSchG gesetzlich geschützte Biotop oder Wald betreffen, gelten näm-

lich die Beschränkungen des § 8 a Abs. 2 BNatSchG nicht.

2.3 Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Klima/Luft“

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Klima/Luft“ liegen vor, wenn Flächen mit Kaltluftentstehungs- und/oder Luftaustauschfunktion durch bauliche oder ähnliche Maßnahmen betroffen sind.

Aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten im Lande Schleswig-Holstein werden erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima/Luft im Regelfall bereits auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung durch entsprechende Flächen-/Standortwahl vermieden werden können, so daß im Bebauungsplan besondere Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht mehr erforderlich werden. Positive Wirkungen für die Luft und das Kleinklima sind im übrigen aufgrund der unter Ziffer 2.1 und sonstiger ortsplanerisch bedingter grünordnerischer Maßnahmen gegeben, so daß im Einzelfall verbleibende Beeinträchtigungen hiermit gleichzeitig als ausgeglichen angesehen werden können.

2.4 Beeinträchtigung gefährdeter Arten

Werden in den Fällen der Ziffern 2.1 und 2.2 von dem Eingriff gefährdete Pflanzen- und Tierarten (Rote Listen-Arten) betroffen, so sind – ggf. über die in den o.g. Ziffern genannten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hinaus – Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich, durch die die gestörten Standort- und Habitatbedingungen wiederhergestellt werden.

Wegen der artspezifischen Unterschiede können hier keine näheren Angaben erfolgen, jedoch kann davon ausgegangen werden, daß – soweit von dem Eingriff Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz betroffen sind – die Kompensation für die gefährdeten Pflanzen- und Tierarten durch die in Ziffer 2.2 genannten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erbracht werden kann.

2.5 Knicks und sonstige schützenswerte Landschaftsbestandteile

Knicks, alte und seltene Bäume, Alleen, Kolke, Quellen u.a. schützenswerte Einzelschöpfungen der Natur sowie Landschaftsbestandteile sind zu erhalten. Ist dies – wie insbesondere Knicks bei flächenhafter Siedlungsentwicklung – ausnahmsweise nicht möglich, sind die gestörten Funktionen und Werte durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wertgleich wiederherzustellen.

Als wertgleiche Wiederherstellung gilt bei Knicks ein Verhältnis von mindestens 1 zu 2; wird ein Knick verschoben, ist im Verhältnis von mindestens 1 zu 1,5 auszugleichen.

Bei Bäumen gilt als wertgleiche Wiederherstellung die Anpflanzung eines Baumes der gleichen oder einer verwandten Art je begonnene 50 cm Stammumfang des betroffenen Baumes, gemessen in 1 m Höhe, in einer Größe von mindestens 14 – 16 cm Stammumfang, bei schwachwüchsigen Arten von mindestens 8 – 10 cm Stammumfang je begonnene 40 cm Stammumfang.

Bei Bäumen mit mehr als 2 m Stammumfang, bei schwachwüchsigen Arten mit mehr als 1 m Stammumfang, ist die Zahl der Ersatzbäume zu verdoppeln.

Soweit eine Baumschutzsatzung besteht, gelten die Vorschriften der Baumschutzsatzung.

Für die Beeinträchtigung anderer schützenswerter Landschaftsbestandteile können Wiederherstellungskriterien nicht verallgemeinert werden. Auch hier gilt aber zunächst das Erhaltungsgebot.

3 Ergänzende Hinweise

Soweit in diesen Hinweisen Verhältniszahlen zwischen Eingriff und Ausgleich/Ersatz genannt sind, ist auf folgendes hinzuweisen:

1. Bei der Bemessung von Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) geht es vorrangig nicht um quantitative Verhältnisse zwischen der beanspruchten Fläche und der Kompensationsfläche, sondern um die Kompensation von Funktionen und Werten. Quantitative, standardisierte Anforderungen dienen also vor allem als nachrangige Kontrollmöglichkeit, ob und inwieweit eine Kompensation durch qualitative Maßnahmen erbracht worden ist. Aufgabe des Grünordnungsplanes ist es, die einzelnen Schritte in eine planerische Gesamtkonzeption zu integrieren.
2. Die in diesen Hinweisen vorgenommenen Standardisierungen berücksichtigen unterschiedliche Beeinträchtigungen aufgrund z.B. der speziellen Lage eines Eingriffsbereichs oder der baulichen Dichte nicht. Sie sind insoweit als Mindestanforderung formuliert und gehen davon aus, daß solche Unterschiede durch qualitative Maßnahmen aufgefangen werden, z.B. durch Vernetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit anderen Grünflächen.
3. Die Anforderungen sind schutzgutbezogen formuliert. Die gegliederte Vorgehensweise ermöglicht eine einfache Nachprüfung, ob für das einzelne Schutzgut eine Kompensation erreicht ist, sie vernachlässigt allerdings andererseits bestehende Beziehungen zwischen den einzelnen Schutzgütern. Mehrfachfunktionen einzelner Kompensationsmaßnahmen bleiben somit zunächst unberücksichtigt. Es ist Aufgabe vor allem der Grünordnungsplanung, funktionale Überlagerungen schutzgutbezogener Maßnahmen aufzuzeigen. Der Ausgleichsbedarf für eine Bodenversiegelung darf jedoch nicht auf den Ausgleichsbedarf für die Inanspruchnahme von Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz angerechnet werden.

Ökologische und ressourcenschonende Bau- und Siedlungsweisen, die eine Emissionsentlastung bewirken (z.B. Nahwärmenetz, Solarenergienutzung, Blockheizkraftwerk, Einhaltung eines weitergehenden Wärmeschutzstandards – Niedrigenergiehaus, Standard Schleswig-Holstein –, Fassadenbegrünung), wirken sich mittelbar positiv auf die Belange des

Naturschutzes und der Landschaftspflege aus, so daß es in solchen Fällen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Abwägung möglich wäre, von der grundsätzlich anzustrebenden vollen Kompensation abzuweichen.

In welchem Maße Minderungen vertretbar sind, kann aus dem Filtervermögen des Bodens einerseits und der Schadstoffverringerung der o.g. Maßnahmen im Vergleich mit dem üblichen Standard andererseits abgeleitet werden.

4. In Zustimmungsfällen (s. Ziff. 2.2) kann im Einzelfall von den genannten Anforderungen abgewichen werden, wenn die gestörten Funktionen und Werte keiner Stufe eindeutig zugeordnet werden können oder aber eine Zustimmung auf der Grundlage des § 54 Abs. 2 LNatSchG erteilt werden soll (z.B. Befreiung aus Gründen des Allgemeinwohls).

Endgültiges Ergebnis der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag in Schleswig-Holstein

Gl.Nr. 1111.5

Bekanntmachung des Landeswahlleiters
vom 10. November 1994 – IV 200 b – 115.21 – BW 94 – 14 –

Aufgrund des § 79 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 495) gebe ich das endgültige Ergebnis der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag in Schleswig-Holstein in Form der nachstehend bezeichneten, als Anlage beigefügten Übersichten bekannt: Anl.

- Übersicht 1: Bezeichnung der Parteien
- Übersicht 2: Wahlberechtigte; Wählerinnen und Wähler
- Übersicht 3: Wahl in den Wahlkreisen (Erststimmen)
 - 3.1 Anzahl
 - 3.2 in %
- Übersicht 4: Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen)
 - 4.1 Anzahl
 - 4.2 in %
- Übersicht 5: In den Wahlkreisen gewählte Bewerberinnen und Bewerber
- Übersicht 6: Aus den Landeslisten gewählte Bewerberinnen und Bewerber

Amtsbl. Schl.-H. 1994 S. 596